



Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Ferienhausarbeit
Wintersemester 2019/20

Scheingeschäfte

Der deutsche und in Köln niedergelassene Arzt **A** ist aufgrund seiner Weltanschauung überzeugt, dass jede „Abtreibung“ ein „Mord“ wäre, den er unbedingt verhindern müsste. Da sich keine anderen Mittel als hinreichend wirksam erwiesen haben, schaltet **A** im Internet eine, auch durch gängige Suchmaschinen auffindbare Webseite, auf der er in deutscher Sprache ein „Super-Komfort-Komplettpaket für 5.000 Euro all inclusive zur Vornahme eines legalen Schwangerschaftsabbruchs“ anbietet. Auf Nachfrage erhalten die Interessierten die weitere Auskunft, dass der Eingriff durch **A** und deutsches Personal stationär in einer Klinik des **A** im EU-Mitgliedsstaat N vorgenommen wird. Im Fall einer Vornahme wären die 5.000 Euro kostenangemessen. Tatsächlich will **A** jeweils die Vornahme des Eingriffs aber nur vortäuschen, damit für die betroffenen Frauen, bis sie die Täuschung bemerken, bereits die Frist nach § 218a Abs. 1 StGB verstrichen ist, so dass sie das Kind zur Vermeidung der Strafbarkeit austragen müssen.

Diese Anzeigen liest auch in Bonn die dort wohnende, nicht sozialversicherte deutsche **F**, die im 4. Monat schwanger ist. **F** hat sich zwar zunächst am 1.6.2019 rechtzeitig in einer anerkannten Stelle beraten lassen und von dort einen sogenannten Beratungsschein erhalten, dann sich allerdings zuerst nicht zum Abbruch entschließen können. Weil sie sich sicher ist, dass der Schein nicht mehr gültig und ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr legal möglich ist, verabredet sie sich mit dem in alles eingeweihten Kindsvater **V**, dass dieser für die „illegale Abtreibung“ finanziell aufkommen soll und, weil **V** geschickter ist, das Datum des Beratungsscheins auf 1.8.2019 ändert. Damit und mit dessen Bankkarte der **B**-Bank und zugehöriger PIN – obwohl beide wissen, dass dies gegen die vereinbarten Kontobedingungen der **B** verstößt – gibt **F** am 5.8.2019 in Köln **A** gegenüber an, sie sei erst 10 Wochen schwanger. **A** glaubt ihren Angaben, auch aufgrund des vorgelegten „überarbeiteten“ Beratungsscheins, und erklärt sich danach bereit, den Abbruch als Privatarzt in N gegen ein Honorar von 5.000 Euro durchzuführen. **A** will dieses „Killer“-Geld allerdings nicht für sich behalten, sondern für die Anti-Abtreibungsstiftung „Herzschlag e.V.“ verwenden und in keinem Fall die Abtreibung durchführen. Am Online-Kartenlesegerät von **A** verwendet **F** daraufhin die Karte und PIN von **V** und transferiert so die 5.000 Euro vom Konto des **V** auf das Zielkonto von **A**. **A** bringt daraufhin **F** in seine Klinik in N, versetzt sie dort am 7.8.2019 für zwei

Stunden in Narkose, nimmt jedoch, wie beabsichtigt, keinen Eingriff vor. **F** nimmt aufgrund der unangenehmen Erfahrungen von einem Spätabbruch Abstand und bringt später die gesunde **K** zur Welt.

Bearbeitungshinweise: Wie haben sich **A**, **F** und **V** nach dem StGB strafbar gemacht? Nicht zu prüfen sind §§ 201-205, 221, 232-238, 323c. Es ist auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen. Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Als **A** seine Grundrechte geltend macht, darauf hinweist, dass in N die Abtreibung auch noch im 4. Monat straffrei ist und sich auf seine europäische Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49, 56 AEUV beruft, hält ihm Staatsanwältin **S** entgegen, dass für die Werbung in Deutschland nur deutsches Recht Anwendung findet und im Übrigen sowieso für ihn und **F** als sein Opfer deutsches Recht gelte. **A** solle sich lieber mehr Gedanken über andere Aspekte seiner Strafbarkeit und die Rechtswidrigkeit aller Beteiligten machen. In N sind alle hier in Frage kommenden Delikte im gleichen Umfang wie in Deutschland strafbar, allerdings bleibt der Schwangerschaftsabbruch, der auf ernstlichen Wunsch der Schwangeren vorgenommen wird, bis zum 4. Monat insgesamt straflos.

Ausgabe: Ab dem 19.07.2019.

Abgabe: Zu Beginn der ersten Übungsstunde der Übung für Fortgeschrittene im Wintersemester 2019/20. Alternativ kann die Abgabe auch bis zu diesem Zeitpunkt bei Frau Lehmann, Sekretariat Lehrstuhl Prof. Dr. Wörner, LL.M., Raum C 334 erfolgen. Bei Einsendung mit der Post (Zusendung an: Ministerialrat a.D. Dr. Matthias Fahrner, Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Fach 102, 78457 Konstanz) ist der postalische Datumsstempel (keine Freistempeler) – Achtung: spätestens am Vortag der o.g. ersten Übungsstunde – maßgeblich. Später abgegebene Arbeiten werden nicht korrigiert.

Rückgabe und Besprechung: Wird noch bekannt gegeben.

Bearbeitungsrichtlinien: Die Ausarbeitung (Lösungstext einschließlich Fußnoten – Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht mitgezählt) darf nicht mehr als 20 Seiten DIN A4 mit folgenden Vorgaben umfassen: Schrift: Times New Roman, Schriftgröße Text 12, Schriftgröße Fußnoten 10, normales Schriftbild; Zeilenabstand: 1 ½ im Text, einfach in den Fußnoten; Rand: 1 cm links, 6 cm rechts (Korrekturrand), oben und unten jeweils mindestens 1 cm; **bei jeder offenen oder verdeckten Überschreitung des Umfangs (z.B. bei Verringerung des üblichen Buchstabenabstands) kann die Punktzahl verhältnismäßig herabgesetzt werden; bei erheblicher Überschreitung des Umfangs wird die Bearbeitung nicht korrigiert.**

Formalia: **Die üblichen Formalia sind zu beachten; dies ist, wie die vertiefte Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur, ein erheblicher Teil der Prüfungsleistung.** Wichtige „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ können im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Wörner abgerufen werden. Beachten Sie darüber hinaus die Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Wörner.